



GZ: FA13A-42.00-9/1995-40

Ggst.: Stmk. Starkstromweegegesetz, Bewilligungspflicht, Auslegung des Begriffes „Änderung von elektrischen Anlagen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen“, Mitteilung an Verteilnetzbetreiber

Bearbeiter: Dr. Michael Wiespeiner
Tel.: (0316) 877-2402
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 30. August 2011

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Fachabteilung 13A als Landes – Elektrizitätsbehörde gestattet sich im Einvernehmen mit dem technischen Amtssachverständigendienst des Landes, Fachabteilung 17B – Referat für Elektrotechnik -, aufgrund herangetragener Fragestellung zu starkstromwegerechtlichen Bewilligungsverfahren hinsichtlich anzunehmender Bewilligungspflicht bei Änderungen bestehender elektrischer Anlagen nach § 3 Absatz 1 des Stmk. Starkstromweegegesetzes, LGBl. Nr. 14/1971 i.d.F. LGBl. Nr. 25/2007, nachstehendes mitzuteilen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Stmk. Starkstromweegegesetz unterliegen der Bewilligungspflicht:

1. die **Errichtung** von elektrischen Anlagen;
2. die **Inbetriebnahme** von elektrischen Anlagen;
3. die **Änderung** von elektrischen Anlagen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen;
4. die **Erweiterung** von elektrischen Anlagen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu § 3 Abs. 1 Stmk. StWG im Kommentar „ StWG – Starkstromwegerecht“ von Neubauer/Onz/Mendel, Wien 2010, Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, ist zur Beurteilung der Frage, ob eine Änderung einer elektrischen Anlage über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgeht, folgende Prüfung vorzunehmen:

1. Ändert sich der **Zweck** der geplanten elektrischen Anlage?
2. Ändert sich der **Umfang** der geplanten elektrischen Anlage?
3. Ändert sich die **Betriebsweise** der geplanten elektrischen Anlage?
4. Ändert sich die **technische Ausführung** der geplanten elektrischen Anlage?

5. Gibt es **geänderte Auswirkungen auf Mensch und Umwelt** (Ob es sich hierbei um positive oder negative Auswirkungen handelt ist, für die Beurteilung unerheblich!)?
6. Gibt es eine Änderung bei den **betroffenen Grundstücken** (z.B. Lageänderung der Kabelleitung)?
7. Gibt es eine Änderung bei **berührten fremden Anlagen**?

Sofern eine dieser Fragen zu bejahen ist, handelt es sich im Gegenstande um die Änderung einer elektrischen Anlage, die über den Rahmen der hierfür seinerzeit erteilten elektrizitätsrechtlichen Bewilligung hinausgeht und somit der Bewilligungspflicht nach § 3 Absatz 1 Stmk. StWG unterliegt.

Folgende Änderungen von elektrischen Leitungsanlagen werden unter Bezug auf die vorangeführten Fragestellungen grundsätzlich wie folgt bewertet:

- Leiterseiltausch bzw. -verstärkung: genehmigungspflichtig, weil sich zumindest **Immissionen** ändern (magnetisches Feld ändert sich in Abhängigkeit von der Stromstärke) – unabhängig davon ob sich Maststandorte, Durchhang oder Ähnliches ändern.
→ Ausnahme: Verwendung eines baugleichen Leiterseiles, gleicher Querschnitt und gleicher Leiterwerkstoff und keine Änderung der Maststandorte und des Durchhanges)
- Schaltanlagenenerweiterung (z.B. zusätzliches Schaltfeld): genehmigungspflichtig, weil sich **Umfang** der Anlage ändert
- Schaltanlagentausch: genehmigungspflichtig, wenn sich die **technische Ausführung** ändert (z.B. bei Austausch von Schaltanlagen mit unterschiedlichem Isolationsmedium)
- Bauliche Änderungen: genehmigungspflichtig, wenn sich geänderte **Auswirkungen auf Dienstnehmer und Umwelt** (Stichworte: Brandschutz, Fluchtwege etc.) ergeben können.

Keine Bewilligungspflicht ergibt sich bei Änderungen/Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, zu welchen auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen zählen, wenn in vorherigen Genehmigungsbescheiden bereits Endausbaustufen als Option im Rahmen der konkreten Projektsbeschreibung und – darstellung aufgezeigt werden, **und die Gesamt-Fertigstellungsanzeige innerhalb von 5 Jahren** (bzw. innerhalb der über vor Ablauf dieser Frist bescheidmäßig von der Behörde zuerkannten Verlängerung gemäß § 9 Abs. 3 Stmk. StWG) ab ursprünglich erteilter Bewilligung bei der Behörde einlangt, wie z.B.:

- wenn eine Trafostation im Genehmigungsbescheid bereits als 10(20)-kV-Station geplant, beschrieben und ausgeführt wurde und die Umstellung auf diesen Endausbau erfolgt
- wenn eine Station im Genehmigungsbescheid bereits für eine maximale Transformatorleistung und Schaltfeldbestückung geplant und beschrieben wurde und die Umstellung auf diesen Endausbau erfolgt

- wenn bei einer mehrsystemigen elektrischen Leitungsanlage diese nicht zur Gänze errichtet wird, sondern der Bau und damit die Fertigstellung in Etappen erfolgt.

Auch wenn für ein Gesamtprojekt je nach Baufortschritt mehrere Fertigstellungsanzeigen zeitlich versetzt erstattet werden, muss auch die letzte Anzeige im Sinne des § 8 Abs. 1 Stmk. StWG spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft der elektrizitätsrechtlichen Baubewilligung erstattet werden, da andernfalls die Bewilligung für die restlichen, innerhalb dieser Frist (oder verlängerten Frist, siehe oben) noch nicht fertiggestellten Anlagenteile erlischt (ebenfalls Kommentar „StWG – Starkstromwegerecht“ von Neubauer/Onz/Mendel, Wien 2010, Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, zu § 10 StWG).

Um Kenntnisnahme und Beachtung der vorstehenden Ausführungen sowie um Weitergabe an jeweilige Projektersteller und Planer darf gebeten werden.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter-Stellvertreter:
Dr. Wiespeiner eh.